

---

Name, Vorname

---

Adresse

---

Postleitzahl, Ort

An das  
Sächsische Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**Wichtig:** Die Stellungnahme **muss** bis zum  
04.05.2023 bei dem sächs. Oberbergamt  
**eingegangen** sein! **Poststempel** reicht **nicht**.  
Fax ist möglich [Sendebericht aufheben].  
**Unterschrift** nicht vergessen!

[FAX-Nr.: 03731 - 3 72 1009]

## **EINWENDUNG**

### **im Verfahren zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem og. Verfahren soll ein Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Nochten ab dem 1.1.2027 bis Auslauf zugelassen werden. Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen, die sich auch auf ggf. konzentrierte Verfahren/ Genehmigungen/ Verleihungen/ Bewilligungen/ Abweichungen/ Ausnahmen/ Befreiungen/ Zustimmungen sowie sonstige integrierte Anträge und Folgemaßnahmen beziehen.

#### **Betroffenheit**

(Zutreffendes bitte **ankreuzen** und bei Bedarf **ergänzen**. Mehrfachnennungen sind möglich.)

Durch das Vorhaben werde ich aus folgenden Gründen betroffen:

- Ich wohne im direkten Umfeld des Tagebaues und bin von Lärm- und Staubemissionen und einer Entwertung meines Lebensumfeldes / meines Grundeigentums betroffen.
- Ich bin vom Klimawandel betroffen, der durch Kohleverstromung mitverursacht wird.
- Ich bin Wasserkund\*in in Frankfurt(Oder) bzw. Berlin und befürchte erhöhte Sulfatbelastung und/oder steigende Wasserpreise.
- Ich nutze die Spree zur Erholung.
- mein Tourismusunternehmen ist wirtschaftlich von einer langfristig klaren Spree abhängig.
- 

---

#### **Einwendungen im Einzelnen**

Ich schließe mich vollumfänglich der Stellungnahme des Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus in diesem Verfahren an und mache mir die dortigen Ausführungen zu Eigen.

Insbesondere bringe ich Folgendes vor:

Die Auskohlung des vorgesehenen Abbaugebietes ist **unvereinbar mit der Begrenzung des Klimawandels auf 1,5 Grad** Zunahme der weltweiten Durchschnittstemperatur. Den Lausitzer Kohlekraftwerken steht nur noch der Ausstoß von 205 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ab Januar 2022 zu, wenn dieses Ziel erreichbar bleiben soll. Die Tagebaue der LEAG sind daher deutlich zu verkleinern. Die Verlängerung eines weiteren Rahmenbetriebsplanes ist nicht mehr begründbar.

Der zum **Schutz der Trinkwassergewinnung** festgelegte Immissionsrichtwert für den Sulfatkonzentration in der Spree wird durch das beantragte Vorhaben von 2027 bis (mindestens) 2038 überschritten, wie aus dem „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ hervorgeht. Das Vorhaben ist schon deshalb nicht genehmigungsfähig.

Ein Betriebsplan darf gem. §§ 52, 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG nur dann genehmigt werden, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung getroffen ist. Die Unterlagen räumen ein, dass bis weit nach dem Jahr 2150 die Wasserqualität des Tagebausees behandelt und Grundwasser vor dem Eintritt in die Spree gereinigt werden muss. Für diese **Ewigkeitskosten** ist die Finanzierung durch den Tagebaubetreiber LEAG nicht sichergestellt.

Der Antrag räumt auf S. 93 und 94 ausdrücklich ein, dass gegenüber den Immissionsrichtwerten „teilweise höhere Geräuschimmissionen“ in den **benachbarten Dörfern** erwartet werden und die Staubimmissionen „eine spürbare Belästigung darstellen“ werden. Denn die Abbaukante soll unzumutbar nah an mehrere Dörfer heranrücken, teilweise auf unter 200 Meter. Diese Belastungen sind bei größerem Abstand des Tagebaues von der Wohnbebauung vermeidbar.

Der Kohleabbau verursacht **schwerwiegende Folgen für den Wasserhaushalt**. Diese werden auch dadurch beeinflusst, wie lange und wie viel Kohle noch abgebaut wird.

- Durch das Vorhaben muss mehr Grundwasserdefizit nach dem Abbau wieder aufgefüllt werden. Die Verdunstungsverluste eines riesigen Tagebausees sind im sich weiter verschärfenden Klimawandels nicht mehr verantwortbar.
- Die Grundwasserabsenkung kann nach dem Stand der Technik stärker räumlich begrenzt werden. Würde und wird das unterlassen, ist der Tagebau nicht zulassungsfähig.
- Damit das Eisen aus der Kippe des Tagebaues nicht ungehindert in die Spree sickert muss der Bau einer Dichtwand geprüft werden. Sonst sind alle Erfolge im Kampf gegen die Verockerung der Spree wieder in Gefahr. Der Antrag behauptet zwar, dass Maßnahmen ergriffen werden, stellt sie aber nicht überprüfbar dar.
- Für eine Übergangszeit kann nach der Kohleförderung der Weiterbetrieb eines Teils der Tagebaupumpen zur Stützung des Spreadurchflusses erforderlich werden. Die Kosten sind dem Verursacher des Grundwasserdefizits aufzuerlegen.

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat eine zweite **Fortschreibung des übergeordneten Braunkohlenplans** „Tagebau Nochten“ beschlossen. Das dazu laufende Verfahren ist ergebnisoffen zu führen und hat zu ermitteln und verbindlich festzulegen,

- wieviel Kohleförderung noch erforderlich ist,
- wo die nicht mehr benötigte Kohle im Boden bleiben soll, um die Schäden zu minimieren und
- welche Lage und Größe der Tagebaurestsee haben soll.

Dem darf die bergrechtliche Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht vorgreifen.

Statt des bisher geplanten Tagebausees mit 354 Millionen Kubikmetern Volumen ist nun von 660 Mio m<sup>3</sup> die Rede. Bei solchen **wesentlichen Änderungen** kann nicht einfach die bisherige Zulassung verlängert werden. Dafür wäre ein neuer Rahmenbetriebsplan zu beantragen.

Die im Rahmen des Planverfahrens vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 offengelegten **Unterlagen waren nicht vollständig**. Maßgebliche Gutachten, auf die im Antrag Bezug genommen wird, wurden nicht offengelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit fehlerhaft erfolgt und unter Vervollständigung der Unterlagen zu wiederholen.

Als Vertreter im Sinne von § 17 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz benenne ich Herrn René Schuster, Angestellter, c/o Umweltgruppe Cottbus, Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift